



Newsletter August 2025



Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Auch Paybackpunkte nur bis 1 €

Bei der Publikumswerbung mit Werbegaben ist die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Fall 2 HWG für Heilmittel, insbesondere Medizinprodukte, bei 1 € zu ziehen

Urteil des I. Zivilsenats vom 17.7.2025 - I ZR 43/24 -

Arzthaftungsrecht

Verstoß gegen eine Leitlinie muss kein Behandlungsfehler sein

Die unterlassene Überweisung an ein spezialisiertes Krankenhaus oder die unterbliebene Verlegung in eine auf das Krankheitsbild spezialisierte Station kann nur dann ein Übernahmeverschulden begründen, wenn der behandelnde Arzt ansonsten aufgrund seiner Fähigkeiten oder der ihm zur Verfügung stehenden Ausstattung mit der Behandlung überfordert wäre. Allein aus dem Umstand, dass trotz Hinweisen auf einen Schlaganfall keine Verlegung auf eine stroke unit erfolgte, reicht hierfür jedoch nicht aus, wenn die nach dem medizinischen Standard geforderten Untersuchungen auch auf einer Normalstation erbracht werden können.

OLG Dresden, Beschluss vom 26.02.2025, Az. 4 U 1225/24

https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001604511.htm

Arztstrafrecht

Hamburg: Urteil gegen Anästhesisten und Zahnärztin muss neu verhandelt werden

Der seinerzeit 18-jährige Geschädigte erlitt im Rahmen einer durch den Angeklagten Dr. A als Anästhesist betreuten Vollnarkose ein Lungenödem und verstarb hieran. Die Narkose war für Zwecke einer umfangreichen Zahnsanierung eingeleitet worden, die an diesem Tag durch die Angeklagte Dr. M ambulant in ihrer Zahnarztpraxis durchgeführt wurde. Das Landgericht hat den Angeklagten Dr. A wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt, deren

Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Die Angeklagte Dr. M wurde vom gleichen Vorwurf freigesprochen. Soweit das Urteil den Angeklagten Dr. A betrifft, hat der Bundesgerichtshof es auf dessen Revision im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben. Hinsichtlich des Freispruchs der Angeklagten Dr. M hat er es auf die Revision der Staatsanwaltschaft vollständig aufgehoben.

Nach den Feststellungen des Landgerichts sollte bei dem unter ständigen Schmerzen wegen stark kariöser Zähne leidenden Patienten, der sich aus Furcht jahrelang nicht hatte behandeln lassen, eine Zahnsanierung unter Vollnarkose stattfinden. Für die Durchführung der Betäubung, für die einschließlich Einleitungs- und Aufwachphase mit einer Dauer von acht Stunden gerechnet wurde, gewann die Angeklagte Dr. M den Angeklagten Dr. A. Dieserklärte den Patienten nicht darüber auf, dass seine apparative Ausstattung nicht den Mindestanforderungen der ärztlichen Leitlinien entsprach und diesen zuwider auch kein begleitendes Personal eingesetzt werden würde. Da sich der Umfang der morgens um 9:00 Uhr begonnenen Behandlung als größer erwies als gedacht, dauerte diese nach Ablauf der vorgesehenen Zeit weiter an. Gegen 17:30 Uhr stellte der Angeklagte Dr. A erstmals eine abfallende Sauerstoffsättigung und Pulsfrequenz des Patienten fest, dessen Werte sich bald weiter verschlechterten. Um 18:10 Uhr betätigte die Angeklagte Dr. M auf sein Geheiß den Notruf. Ein von den Sanitätern – erstmals – angeschlossenes EKG-Gerät zeigte eine Nulllinie an. Der Patient verstarb noch am Abend im Krankenhaus.

Der Tod beruhte auf der Narkose, während der es bedingt durch die Spontanatmung durch einen engen Beatmungstubus zu einem schweren Lungenödem gekommen war. Dem Angeklagten Dr. A war bewusst, dass seine Behandlung standardwidrig war und er hierüber nicht aufgeklärt hatte. Es war für ihn vorhersehbar, dass sich die typischen Risiken einer Vollnarkose erfüllen und zum Versterben des Patienten führen konnten. Er ging jedoch im Vertrauen in seine Fähigkeiten davon aus, dies vermeiden zu können. Die Angeklagte Dr. M. erkannte die Standardwidrigkeit nicht und vertraute darauf, dass der Angeklagte Dr. A die Anästhesie mit der gebotenen Sorgfalt ausführen werde.

Das Landgericht hat die Narkose durch den Angeklagten Dr. A als vorsätzliche Körperverletzung in Gestalt einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) gewertet. Mangels ausreichender Aufklärung habe der Geschädigte in den Eingriff nicht wirksam eingewilligt. Es hat außerdem den für den Tatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Grunddelikt der Körperverletzung und der Todesfolge darin gesehen, dass der Auftritt eines Lungenödems eine spezifische Gefahr einer Vollnarkose darstelle.

Die Überprüfung des Urteils auf die Revision des Angeklagten Dr. A hat im Schuldspruch keinen Rechtsfehler zu seinem Nachteil ergeben. Der Strafausspruch unterlag dagegen der Aufhebung, weil das Landgericht einen Verbotsirrtum (§ 17 StGB) des Angeklagten für möglich erachtet, jedoch die damit eröffnete Möglichkeit einer Strafmilderung nicht erörtert hat. Zudem hat der Angeklagte mit einer Verfahrensrüge erfolgreich geltend gemacht, dass die Frage, ob wegen einer möglichen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung eine Kompensation veranlasst sein könnte, nicht ausreichend geprüft wurde.

Auch den Freispruch der Angeklagten Dr. M hat der Senat aufgehoben. Bei seiner Wertung, dass sie auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Anästhesie habe vertrauen dürfen, hat das Landgericht nicht erkennbar bedacht, dass die Narkose für eine außerordentlich lange Dauer geplant war und diese Planung zudem auf unsicherer Grundlage entstanden war, weil der Geschädigte eine vorherige Untersuchung seiner Zähne nur eingeschränkt zugelassen hatte. Ferner hat das Landgericht nicht untersucht, ob die Angeklagte Dr. M nach Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Behandlungsdauer dem Gebot gegenseitiger Information und Koordination gegenüber dem Anästhesisten gerecht geworden ist.

Gegen beide Angeklagte, bei Dr. A nur hinsichtlich der Strafzumessung und der Kompensationsfrage, muss durch das Landgericht daher erneut verhandelt und entschieden werden.

BGH, Urteil vom 13. August 2025 - 5 StR 55/25

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/2025158.html>

3

Berufsrecht / Webportal

1. Recht auf Werbung für Ärzte und Zahnärzte erweitert

Für eine Behandlung, bei der durch Unterspritzung mit Hyaluron oder Hyaluronidase Form oder Gestalt von Nase oder Kinn verändert werden, dürfen nicht mit Vorher-Nachher-Darstellungen geworben werden darf.

Das Oberlandesgericht hat zu Recht angenommen, dass es sich bei der von der Beklagten beworbenen Behandlung, bei der mittels eines Instruments - hier: einer Kanüle - in den menschlichen Körper eingegriffen und seine Form oder Gestalt - hier: durch Einbringung einer Substanz (Hyaluron oder Hyaluronidase) zur Korrektur von Nase oder Kinn - verändert werden, um einen operativen plastisch-chirurgischen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG handelt. Für die Wirkung eines solchen Eingriffs darf nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden. Dieses weite Begriffsverständnis des operativen plastisch-chirurgischen Eingriffs ist mit dem Wortlaut der Vorschrift vereinbar und entspricht sowohl dem Willen des Gesetzgebers als auch dem Schutzzweck dieser Vorschriften, unsachliche Einflüsse durch potentiell suggestive und irreführende Werbung für medizinisch nicht notwendige Eingriffe zurückzudrängen, die Entscheidungsfreiheit betroffener Personen zu schützen und zu vermeiden, dass sich diese Personen unnötigen Risiken aussetzen, die ihre Gesundheit gefährden können. Soweit die Beklagte geltend macht, Risiken dieser Behandlung seien mit den Risiken von Ohrlochstechen, Piercen und Tätowieren vergleichbar, kommt es hierauf nicht an, weil diese Maßnahmen keine operativen plastisch-chirurgischen Eingriffe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG, sondern lediglich ästhetische Veränderungen der Hautoberfläche darstellen, die nicht in den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG fallen.

BGH, Urteil vom 31.07.2025, Az. I ZR 170/24

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/2025147.html>

2. Zur Beweislast bei unwahrer Tatsachenbehauptung auf Internetplattform

Ärzte haben ein berechtigtes Interesse daran, sich gegen unwahre oder ehrenrührige Bewertungen durch ihre Patienten zu wehren. Sie können daher verlangen, dass solche Inhalte gelöscht werden, sofern sie nachweislich unwahr oder beleidigend sind. Die Beweislast für die Wahrheit der ehrenrührigen Tatsachen liegt bei dem Patienten

LG Essen, Urteil vom 09.09.2024, Az. 4 O 176/23

[Landgericht Essen, 4 O 176/23](#)

3. Gezielte Werbung für Nahrungsergänzungsmittel mittels Berufsbezeichnung ist zu unterlassen

Ein Arzt darf Nahrungsergänzungsmittel nicht unter Nutzung seines ärztlichen Dokortitels bewerben, wenn dadurch der irreführende Eindruck einer medizinischen Prüfung entsteht. Der Beklagte ist Geschäftsführer eines Unternehmens, das unter seinem Namen Nahrungsergänzungsmittel vertreibt. Er warb mit seinem Namen und Dokortitel u.a. mit der Aussage „Dr. med. (...) Gesundheit ist Vertrauenssache“. Er hob seine ärztliche Expertise hervor und versprach „medizinisch fundierte Empfehlungen“, ohne belastbare Studien oder sonstige wissenschaftliche Belege vorzulegen.



Das LG Köln gab der Klage statt und untersagte die Werbung wegen Verstoßes gegen § 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein (BO-Ä) i.V.m. §§ 3, 3a, 5 UWG. Das OLG Köln bestätigte die Entscheidung.

Der Senat bejaht zudem (auch außerhalb des Anwendungsbereichs der BO-Ä) die persönliche Haftung des Beklagten als Geschäftsführer. Die streitgegenständliche Werbung prägt den Internetauftritt der GmbH und wurde typischerweise auf Geschäftsführungsebene veranlasst.

OLG Köln, Urteil vom 16.05.2025, Az. 6 U 29/25

https://nrwe.justiz.nrw.de/olgs/koeln/j2025/6_U_29_25_Urteil_20250516.html

Leistungs- und Vergütungsrecht

1. Kein Zuschlag für Femtosekundenlaser bei Astigmatismusoperation

Die zur Behandlung eines Astigmatismus mittels Femtosekundenlasers vorgenommene Korrektur einer Hornhautverkrümmung (Laser-Keratotomie) ist nach Nummer 1345 GOÄ, zu welcher der Zuschlag nach Nummer 441 GOÄ für die Anwendung eines Lasers bei ambulanten operativen Leistungen gegebenenfalls hinzukommt, zu honorieren und nicht zusätzlich nach Nummer 5855 GOÄ analog abrechenbar

BGH, Urteil vom 24.04.2025, Az. III ZR 435/23

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=141425&anz=1132&pos=2>

2. Zur Festzuschussregelung gem. § 55 Abs. 1 S. 5 SGB V

Eine einmalige Unterbrechung der jährlichen zahnärztlichen Untersuchung ist auch dann unschädlich für die Erhöhung des Festzuschusses auf 75 v H nach § 55 Abs 1 S 7 SGB 5, wenn sie innerhalb des in § 55 Abs 1 S 4 SGB 5 genannten Fünfjahreszeitraums liegt.

LSG Mainz, Urteil vom 06.02.2025, Az. L 5 KR 141/24; derzeit anhängig beim BSG - B 1 KR 8/25 R

Autoren-Push-Dienst "Medizinrecht"

SG Duisburg, Urteil vom 10.04.2025, Az. S 39 KR 830/24
Autoren-Push-Dienst "Sozialrecht"

Vertragsarztrecht

1. Ein Unterschriftenstempel ist keine Unterschrift

Im Streit steht die Feststellung eines sonstigen Schadens, da der klagende Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie in den Quartalen 1/2015 bis 2/2018 Sprechstundenbedarfsverordnungen nicht persönlich unterzeichnete. Vielmehr kam ein Unterschriftenstempel (Faksimilestempel) zum Einsatz. Daraufhin setzte die Prüfungsstelle einen Regress in Höhe von rund 490 000 Euro fest. Der Kläger habe seine vertragsärztlichen Pflichten verletzt, da er die Verordnungen nicht persönlich unterzeichnet habe. Diese Pflichtverletzung sei auch schuldhaft, mindestens fahrlässig erfolgt. Nach wertender Betrachtungsweise sei der beigeladenen Krankenkasse ein normativer Schaden entstanden.

Soweit der Kläger darauf hinweise, dass alle Verordnungen medizinisch indiziert gewesen seien, sei dies unbeachtlich. Die Feststellung eines sonstigen Schadens verstoße weder gegen Treu und Glauben noch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Pflichtverletzung sei als gewichtig einzuschätzen. Die Unterschrift des Arztes auf einem Rezept sei kein bloß formeller Vorgang, sondern diene dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Versicherten.

Das BSG wies die Sprungrevision des Arztes zurück und verwies im Wesentlichen auf die Ausführungen des SG.

Auf den Einwand des Klägers, dass die Verordnungen jedenfalls medizinisch indiziert gewesen seien - im Sinne eines hypothetischen alternativen Geschehensablaufs - kommt es nicht an. Entgegen der Ansicht des Klägers verstößt die Festsetzung des Regresses weder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben noch ist sie unverhältnismäßig. Der Regress entspricht der Summe der in vierzehn aufeinanderfolgenden Quartalen unrichtig ausgestellten Sprechstundenbedarfsverordnungen. Die Berücksichtigung eines Mitverschuldens der beigeladenen Krankenkasse kommt hier nicht in Betracht. Die Fehlerhaftigkeit der Verordnungen ist nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen, so dass eine - die Schadenshöhe mindernde - frühere Antragstellung durch die Krankenkasse nicht auf der Hand lieg

BSG, Urteil vom 27.08.2025, Az. B 6 KA 9/24 R

2. Rechtlicher Status für den Nachweis der Fortbildung ist unerheblich

Der für den Kläger maßgebliche Fünfjahreszeitraum begann bereits mit Aufnahme seiner Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung als angestellter Arzt und nicht erst mit seiner Zulassung als Vertragsarzt. Der nahtlose Statuswechsel vom angestellten Arzt zum Vertragsarzt ist von den Regelungen in § 95d Absatz 3 SGB V erfasst. Die Sanktionierung des fehlenden Nachweises setzt nach dieser Vorschrift lediglich voraus, dass der Arzt bei Ablauf des Fünfjahreszeitraums als Vertragsarzt zugelassen ist und im von der Kürzung betroffenen Quartal Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit erhält. Welchen rechtlichen Status der Arzt in der vertragsärztlichen Versorgung im Laufe des Fünfjahreszeitraums innehatte, ist nicht entscheidend, solange der Arzt ununterbrochen in der vertragsärztlichen Versorgung tätig war. Bereits der Wortlaut des § 95d Absatz 3 Satz 1 SGB V - "seiner Fortbildungspflicht" - knüpft an die Person und nicht den Status des Arztes an. Den Regelungen zur Unterbrechung des Fünfjahreszeitraums beim Ruhen der Zulassung und zur Möglichkeit, den Fünfjahreszeitraum für angestellte Ärzte auf Antrag zu verlängern, wenn die Beschäftigung länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, lässt sich zudem entnehmen, dass sich nur Zeiten der Nichtausübung vertragsärztlicher Tätigkeit auf den Fünfjahreszeitraum auswirken sollen.

Sonstiges

1. Unterschiedliche Bezahlung trotz gleicher Tätigkeit

Die tarifliche Differenzierung zwischen MFA und OTA stellt keine willkürliche Ungleichbehandlung dar, sondern basiere auf den unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen der Berufe. Die Differenzierung zwischen Entgeltgruppe 6 für MFA und den Pflegegruppen für OTA sei daher gerechtfertigt. Durch die Tarifautonomie wird ein Freiraum gewährleistet, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre Interessengegensätze in eigener Verantwortung austragen können.

BAG, Beschluss vom 26.02.2025, Az.: 4 ABR 21/24

chrome-extension://efaidnbmnnnibpccajpcgclefindmkaj/https://www.bundesarbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2025/07/4-ABR-21-24.pdf

2. Vertretung im Notdienst -auch gegen Entgelt- ist umsatzsteuerbefreit

Die entgeltliche Übernahme ärztlicher Notfalldienste durch einen Arzt (unter Freistellung des ursprünglich eingeteilten Arztes von sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Dienst) ist unabhängig davon, wem gegenüber diese sonstige Leistung erbracht wird, als Heilbehandlung im Sinne des § 4 Nr. 14 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei.

BFH, Urteil vom 14.05.2025, Az. XI R 24/23

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202520196/>

3. Verwerfung nach Verspätung wegen Verkehrsstau

1. Hat der Verteidiger seine Verspätung gegenüber dem Gericht angekündigt und sich dabei auf ein unvorhersehbares Ereignis – beispielsweise einen Verkehrsstau – berufen, kann es geboten sein, auch über den an sich sonst üblichen Zeitraum von 15 Minuten hinaus auf dessen Eintreffen zu warten

2. Werden Hauptverhandlungen durchgeführt, hat das Gericht jedoch für eine Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erreichbar zu sein und entsprechende Telefonanrufe entgegenzunehmen. (Leitsatz des Verfassers).

Im Übrigen merkt man dem Beschluss an, dass das OLG ein wenig „angefressen“ ist/war über die Nichterreichbarkeit des AG bzw. der Amtsrichterin.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 20.12.2024, Az. 1 ORbs 62/24

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/8977.htm

4. RA-Vergütung ist unangemessen, wenn sie das fünffache der gesetzlichen Vergütung überschreitet

Ausgangspunkt war die Frage, ob die Vereinbarung des Zeithonorars gemäß § 3a RVG rechtmäßig war. Hier hatte der Senat im Grundsatz keine Bedenken. Auch die Höhe des Stundensatzes von netto 250 Euro sei für einen spezialisierten Anwalt nicht zu hoch.

Dann prüfte der Senat, ob die Anzahl der in Rechnung gestellten Stunden unangemessen hoch ist, § 3a Abs. 3 S. 1 RVG und verwies den Rechtsstreit an das OLG zurück, weil das OLG Köln nicht berechtigt gewesen sei, das Honorar des Anwalts ohne eine genaue Berechnung auf 100.000 Euro zu reduzieren. Es gebe keinen Grund, ein unangemessenes Zeithonorar in ein Pauschalhonorar umzuwandeln. Vielmehr sei eine präzise Berechnung der einzelnen Mandate geboten.

Wichtig für die Praxis: Unterschiedliche Mandate, für die die Vergütungsvereinbarung gilt, sind jeweils einzeln zu betrachten und zu bewerten. Eine Zusammenfassung zu einem Mandat sehe das Gesetz nicht vor.

BGH, Urteil vom 08.05.2025, Az. IX ZR 90/23

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=203a19bc920ffb85b851d9bc1d54edc2&Seite=12&nr=142379&anz=81140&pos=377>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaef.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon 0931/797190, info@afaef.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE